



Auszug aus dem Beschlussprotokoll

49. Sitzung des Gemeinderats vom 31. Mai 2023

1844. 2023/204

Beschlussantrag der SP-, Grüne-, AL-, GLP- und Die Mitte/EVP-Fraktion vom 19.04.2023:

Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einführung eines Stimm- und Wahlrechts in den Gemeinden für Menschen mit einer Beistandschaft

Islam Alijaj (SP) begründet den Beschlussantrag (vergleiche Beschluss-Nr. 1735/2023).

Michael Schmid (FDP) stellt den Ablehnungsantrag.

Der Rat stimmt dem Beschlussantrag mit 81 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

2023/273

Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einführung eines Stimm- und Wahlrechts in den Gemeinden für Menschen mit einer Beistandschaft

Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschliesst beim Kantonsrat eine Behördeninitiative einzureichen, mit welcher dieser beauftragt wird, im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) auf kantonaler Ebene eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für alle Menschen mit einer Beistandschaft zu ermöglichen.

Begründung:

Nicht alle Menschen mit einer Behinderung haben in der Stadt Zürich das Wahlrecht. Und das obwohl die UNO-Behindertenrechtskonvention im April 2014 von der Schweiz ratifiziert wurde und damit verbindlich ist. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beseitigen, mit denen Menschen mit Behinderung konfrontiert sind, Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung zu schützen und ihre Inklusion sowie ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Trotzdem werden Menschen mit Behinderungen immer noch aus dem politischen und demokratischen Prozess ausgeschlossen. Menschen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden haben kein Stimm- und Wahlrecht. Das Gesetz über die politischen Rechte verweist diesbezüglich auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte (§ 3 GPR i.V.m. Art. 2 BPR mit Verweis auf Art. 136 Abs. 1 BV). Das kantonale und kommunale Stimm- und Wahlrecht wird auf kantonaler Ebene geregelt. Orientierung soll zudem der Kanton Genf leisten, der bereits 2020 das kommunale und kantonale Stimmrecht für Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung ermöglicht hat.

Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrats, 8090 Zürich und an den Stadtrat

2 / 2

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat